

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3364/2010**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 20.10.2010

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 301081/35
 Verfasser/-in: Herr Metz

Revisionsamt	Ja	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Übernahme der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 20.10.2010 -

Antrag:

- „1. Die Stadt übernimmt zum 1.1.2011 die Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser.
2. Die Anlage 1 (Entwurf einer Wasserversorgungssatzung) wird als Satzung beschlossen.
3. Die Anlage 2 (Entwurf einer Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der MAB) wird als Satzung beschlossen.
4. Der MAB wird beauftragt, für die Stadt mit der Stadtwerke Gießen AG einen Wasserlieferungsvertrag mit folgenden Eckpunkten zu verhandeln und abzuschließen:

- a) Es sind Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren. Die Preise sind regelmäßig preisrechtlich zu überprüfen.
 - b) Der Vertrag beginnt am 1.1.2011 und läuft über fünf Jahre. Er verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.
5. Der MAB wird beauftragt, für die Stadt mit der Stadtwerke Gießen AG einen Pacht- und Dienstleistungsvertrag über die Pacht der gewidmeten Wasserversorgungsanlage und technische und kaufmännische Dienstleistungen im Rahmen der Wasserversorgung mit folgenden Eckpunkten zu verhandeln und abzuschließen:
- a) Die Pacht beträgt 6.057.833,85 €/a. Darin sind die vorhersehbaren Kosten der technischen Dienstleistungen enthalten. Soweit sie nicht darin enthalten sind, sind sie nach preisrechtlich geprüften Preisen abzurechnen. Das Entgelt für die kaufmännischen Dienstleistungen beträgt 436.688,45 €/a. Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen darf ein gesondertes Entgelt vereinbart werden. Diese Kosten dürfen dann nicht gleichzeitig Bestandteil der Dienstleistungsentgelte sein.
 - b) Es sind Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren. Die Preise sind regelmäßig preisrechtlich zu überprüfen.
 - c) Der Vertrag beginnt am 1.1.2011 und läuft über fünf Jahre. Er verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.
6. Der Magistrat wird beauftragt, für die Stadt mit der Stadtwerke Gießen AG eine Änderung des bestehenden Wegenutzungsvertrags Wasser mit folgenden Zielen zu verhandeln und abzuschließen:
- a) Der Wegenutzungsvertrag ist um alle Regelungen zu bereinigen, die voraussetzen, dass die SWG die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser übernimmt.
 - b) Die Konzessionsabgabe bleibt in der Höhe unverändert Bestandteil des Vertrags.
7. Der MAB wird beauftragt, sämtliche Preise mit der Stadtwerke Gießen AG so zu verhandeln, dass der Gebührensatz für Frischwasser von 1,92 €/m³ mindestens bis zum 31.12.2013 stabil bleibt.“

Begründung:

„Im Rahmen der Gründung der Stadtwerke Gießen AG ist durch den Ausgliederungsplan die Zuständigkeit für die Wasserversorgung des Stadtgebiets in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes auf die Stadtwerke ausgegliedert worden. Seitdem wird die Wasserversorgung in Gießen von einem privatrechtlich organisierten Unternehmen durchgeführt. Das Lieferverhältnis zwischen dem Wasserversorger und den Kunden ist ebenfalls privatrechtlich.

Die Wasserversorgung über privatrechtliche Lieferverträge unterliegt der Aufsicht der Kartellbehörden. Für die Wasserversorgung gilt eine verschärfte Preiskontrolle nach § 131 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB -. Diese Vorschrift verweist auf § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 GWB 1990, wonach Wasserpreise dann missbräuchlich sind, wenn sie ungünstiger sind als die Preise gleichartiger Versorgungsunternehmen. Bei der Feststellung, ob ein anderes Unternehmen gleichartig ist, wird zugunsten der Kartellbehörden ein großzügiger Maßstab angelegt. Danach reicht es aus, wenn zwischen den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In der Praxis der Kartellbehörden und Kartellsenate läuft dies darauf hinaus, dass jedes Wasserversorgungsunternehmen mit jedem beliebigen anderen Wasserversorger in diesem Sinn als gleichartig anzusehen ist.

Diese Rechtsprechung unterstellt, dass Preisunterschiede zwischen solchen gleichartigen Unternehmen auf ineffektiven Strukturen oder auf Missbrauch beruhen, die auf der zwangsläufigen Monopolstellung eines Wasserversorgers beruhen. Beanstandet werden beispielsweise ein zu hoher Personalbestand, höhere Kapitalkosten, Investitionen zur Netzerneuerung und die Zahlung der Konzessionsabgabe an die Stadt. Nicht berücksichtigt werden die tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung.

Von den Kartellbehörden nicht anerkannt werden auch die durch die Mitgliedschaft der Stadt im Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke entstehenden Mehrkosten für nicht abgenommene Wassermengen. Diese Kosten dienen der Versorgungssicherheit der Wasserkunden im Versorgungsbereich des Zweckverbands. Sie könnten für die Stadt nur dann entfallen, wenn die Stadt bereit wäre, Abstriche bei der Versorgungssicherheit zu machen und aus dem Zweckverband austräte. Ein Austritt aus diesem Grund lässt sich

jedoch rechtlich nicht durchsetzen (§ 21 Abs. 3 KGG). Also lassen sich diese Kosten für die Stadt nicht vermeiden. Dennoch werde sie von den Kartellbehörden ebenso wenig anerkannt wie die Kosten der Löschwasserversorgung.

Mit derartigen Argumenten ist der privatrechtlich organisierte Wasserversorger der Stadt Wetzlar durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung verpflichtet worden, seine Wasserpreise um 29% zu senken. Der Bundesgerichtshof hat diese Verfügung bestätigt (BGH Beschl. v. 2.2.2010 – KVR 66/08 -, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2010, 2573). Diese Preise sind nicht mehr auskömmlich. Die Stadt Wetzlar hat aus diesem Grund beschlossen, die Wasserversorgung zum 1.1.2011 öffentlich-rechtlich zu organisieren. Das Hessische Wirtschaftsministerium hat weitere kartellrechtliche Verfahren gegenüber anderen hessischen Wasserversorgern angestrengt.

Preissenkungsverfügungen sind gegenüber den privatrechtlich organisierten Wasserversorgern der Städte Frankfurt und Kassel ergangen, ihre Preise um durchschnittlich 37% zu senken. Verfahren gegen die Versorger der Städte Wiesbaden und Darmstadt wurden eröffnet. Es besteht auch das Risiko rückwirkender Preissenkungsverfügungen seit 2005. Das Preisniveau der SWG liegt etwa auf dem Niveau von Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt und Kassel.

Das Betriebsergebnis der SWG bei der Wasserversorgung liegt derzeit bei einem Verlust von 0,75 Mio. €/a. Eine Preissenkung um 37% würde diesen Verlust auf 4,2 Mio. €/a erhöhen. Eine wirtschaftliche und an den Grundsätzen der Daseinsvorsorge orientierte Wasserversorgung wäre auf dieser Grundlage im Stadtgebiet nicht mehr möglich. Darüber hinaus würde die Stadt einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden.

Die Maßstäbe des Wettbewerbsrechts lassen sich mit einer ortsnahen und an Maßstäben der Versorgungssicherheit orientierten Wasserversorgung nicht vereinbaren. So hat die Monopolkommission, ein unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung in ihrem 18. Hauptgutachten ausgeführt:

„Trinkwasser ist ein Lebensmittel, daher werden besondere Anforderungen an seine Qualität und Verfügbarkeit gestellt. So formuliert etwa die EG-Wasserrahmenrichtlinie in

ihrer ersten Erwägungsgrundsatz: ‚Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.‘ Im juristischen Schrifttum wird ihm gelegentlich der Status eines Gutes gegeben, das zu den Aufgaben staatlicher Daseinsvorsorge zählt. Die Monopolkommission hat sich mit dem Begriff der Daseinsvorsorge bereits in anderen Zusammenhängen wiederholt kritisch auseinandergesetzt.“

Sie fordert Fusionen von Wasserversorgern und Ausschreibungen.

Dagegen bestimmt § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes: „Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.“ Die Bestrebungen der Monopolkommission und der Wettbewerbsaufsichtsbehörden lassen sich damit nicht in Einklang bringen. Sie richten sich unmittelbar gegen die wasserwirtschaftlichen Ziele der EU und des Bundes, wie sie auch in Art. 20a GG zum Ausdruck kommen (ebenso Lotze/Reinhardt, Die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle bei Wasserpreisen, abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2009, S. 3273, 3274).

Die Ergebnisse ihrer Preisaufsicht führen dazu, dass eine Wasserversorgung auf privatrechtlicher Ebene, die sich an den Grundsätzen der Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit orientiert, nicht durchführen lässt. Diese Sachlage zwingt zu der Überlegung, die Wasserversorgung im Stadtgebiet öffentlich-rechtlich zu organisieren. Der Magistrat hat diese Überlegungen zusammen mit der Stadtwerke Gießen AG angestellt. Stadtwerke und Magistrat sind einvernehmlich zu dem Ergebnis gekommen, den Stadtverordneten die Rekommunalisierung der Wasserversorgung zum 1.1.2011 vorzuschlagen. Die Wasserversorgung ist dadurch der nicht sachgerecht betriebenen wettbewerbsrechtlichen Überwachung entzogen.

Die Höhe der Wasserpreise unterliegt bei einer Rekommunalisierung weiter der staatlichen Überwachung. Die Höhe der Preise wird durch § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes begrenzt. Die Aufsicht wird durch die Kommunalaufsichtsbehörden ausgeübt. Jeder Benutzer der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung hat außerdem die Möglichkeit, die Höhe der Wasserpreise gerichtlich an dem Maßstab des Kommunalabgabengesetzes überprüfen zu lassen.

An den bestehenden, bewährten Strukturen der Wasserversorgung in Gießen soll möglichst wenig geändert werden. Das bestehende Wasserverteilnetz und die bisherigen Wasserlieferanten (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Stadtwerke Gießen AG) bleiben unverändert. Die Wasserlieferungen der Stadtwerke werden durch den Wasserlieferungsvertrag sichergestellt. Im Verhältnis zum ZMW zur Stadt bleibt es bei dem bisherigen öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis. Die bisher mit der Wasserversorgung beschäftigten Mitarbeiter der Stadtwerke bleiben weiter für die Kunden tätig. Die Stadtwerke verpflichten sich durch den Pacht- und Dienstleistungsvertrag, diese Leistungen der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgungssatzung gewährleistet inhaltlich im Wesentlichen die gleichen Nutzungsbedingungen, wie sie bisher für die Wasserkunden der Stadtwerke bestanden haben. Auch die Höhe der Entgelte soll sich für die nächsten drei Jahre nicht ändern.

Die Angemessenheit der Entgelte, die an die Stadtwerke auf Grund des Wasserlieferungs- und des Pacht- und Dienstleistungsvertrags zu leisten sind, wird durch preisrechtliche Kontrollen sichergestellt.

Im Einzelnen ist zu den Satzungen und Verträgen auszuführen:

Die Eigenbetriebssatzung passt den Namen und den Zweck der MAB an die neuen Gegebenheiten an. Der neue Name soll ab 1.1.2011 „Mittelhessische Wasserbetriebe (MWB)“ lauten.

Die Wasserversorgungssatzung schafft die Grundlage zur Widmung des Wasserversorgungsnetzes als öffentliche Einrichtung. Anschluss und Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden geregelt. Jeder Anlieger wird berechtigt und verpflichtet sein, die öffentliche Einrichtung zu benutzen. Sie bestimmt die Höhe der Gebühren und die Benutzungsbedingungen sowie die Grundstücksanschlusskosten. Es wird darauf verzichtet, für die Wasserversorgungsanlage Beiträge bei den Nutzern zu erheben. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist ein Anpassungsbedarf bei den Grundgebühren absehbar. Die Veränderungen betreffen Großabnehmer. Die derzeit geplanten Veränderungen gehen aus nachstehender Tabelle hervor:

Zählergrößen	bisheriger Preis	geplante Gebühr	Fallzahlen
Qn 1,5 (alle!)	39,25 €	30,28 €	6.776
Qn 2,5	50,47 €	50,47 €	9.976
Qn 6	50,47 €	121,13 €	1.438
Qn 10	82,24 €	201,88 €	382
Qn 15	155,14 €	302,82 €	79
Qn 20		403,76 €	3
Qn 40	196,26 €	807,52 €	81
VWZ Qn 50	453,24 €	1.009,40 €	41
VWZ Qn 60	453,24 €	1.211,28 €	18
VWZ Qn 150/50	1.733,64 €	3.028,20 €	11
			18.805

Der Frischwasserpreis von 1,92 €/m³ netto wird für die nächsten Jahre festgeschrieben. Die Beibehaltung der Höhe des Frischwasserpreises hat jedoch Auswirkungen für Großabnehmer. Im Gegensatz zum Preisrecht muss sich das neue System am Gebührenrecht orientieren. Damit ist der Abschluss von Sonderverträgen – wie bisher – nicht mehr möglich. Im Rahmen von Sonderverträgen bestand die Möglichkeit höhere

Grundgebühren zu erheben und damit die abnahmeabhängigen Arbeitspreise zu reduzieren.

Durch die Umstellung entstehen also Ausfälle bei den Grundgebühren. Diese Ausfälle müssen durch eine Anpassung an die entsprechenden Gruppen kompensiert werden, da eine Anpassung über den Preis pro m³ Wasser nicht erfolgen soll. Es entstehen also bei den großen Zählertypen höhere Grundgebühren gem. o.g. Darstellung.

Die Gesamtzahl aller bisher abgerechneten Fälle beträgt 18.805. Veränderungsbedarf besteht aber nur für 2.053 Fälle. Dies entspricht nur rd. 11 % aller Fälle. Im Gegensatz dazu kann die Anpassung bei den Grundgebühren für rd. 36 % der Fälle dazu genutzt werden, um die Grundgebühr zu reduzieren. Das sind 6.776 Fälle. Für 9.976 Fälle, das entspricht rd. 53 % der Fälle, verändert sich die Grundgebühr überhaupt nicht.

Die Gebührenkalkulation ist in Anlage 4 beigefügt.

Der Pacht- und Dienstleistungsvertrag beinhaltet außer den o.g. Eckpunkten im Wesentlichen folgende Punkte:

- ▶ Die Stadtwerke verpachten das gesamte Wasserverteilungsnetz in Gießen an die Stadt. Das Netz beginnt an den beiden Hochbehältern Hochzone und Mittelzone und endet bei den Grundstücksanschlüssen. Die Hochbehälter, die Wassergewinnungsanlagen und die Einrichtungen für den überörtlichen Wassertransport an andere Kommunen sind von dem Vertrag nicht erfasst.
- ▶ Die Stadtwerke erbringen die technischen und kaufmännischen Dienstleistungen zum Betrieb der Wasserversorgung. Das ermöglicht es der Stadt, auf einen kaufmännischen Betriebsleiter zu verzichten.
- ▶ Unterhaltung, Instandhaltung, Erneuerung, Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen führen die Stadtwerke durch. Dabei gehen Unterhaltung und Instandhaltung nach der allgemeinen pachtrechtlichen Risikoverteilung zu Lasten der Stadt.

- ▶ Die Entgelte werden sich insgesamt am öffentlichen Preisrecht orientieren und dürfen den zulässigen Selbstkostenfestpreis nicht überschreiten.
- ▶ Die Stadtwerke stimmen der Widmung des Pachtgegenstands für den Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu.

Der Wasserlieferungsvertrag betrifft ausschließlich die Lieferungen der Stadtwerke, nicht die Lieferungen des ZMW. Die Wasserqualität ist so vereinbart, dass keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand eintreten. Der Wasserpreis ist ebenso Selbstkostenfestpreis wie die anderen mit den Stadtwerken vereinbarten Entgelte und unterliegt ebenso der preisrechtlichen Kontrolle. Er ist ebenso wie die anderen an die Stadtwerke zu zahlenden Entgelte Bestandteil der nach der Wasserversorgungssatzung zu erhebenden Gebühren.

Der Wegenutzungsvertrag Wasser wurde seinerzeit mit der Gründung der Stadtwerke Gießen AG geschlossen. Er beinhaltet die Pflicht der Stadtwerke, die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Trinkwasser durchzuführen. Die Stadt erlaubt ihr gegen eine Konzessionsabgabe die Nutzung ihrer Straßen und Wege für das Leitungsnetz. Da die Stadtwerke die Wasserversorgung gegenüber den Kunden nicht mehr durchführen sollen, muss die Versorgungspflicht aus dem Wegenutzungsvertrag gestrichen werden. Dasselbe gilt für die Regelungen, die sich mit der Versorgungspflicht befassen. Im Übrigen bleibt der Wegenutzungsvertrag inhaltsgleich. Insbesondere bleiben die Sammelleitungen Eigentum der Stadtwerke.

Um Beschlussfassung wird gebeten.“

Anlagen:

1. Entwurf der Wasserversorgungssatzung
2. Entwurf der Ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung MAB
3. Synopse zur Betriebssatzung
4. Gebührenkalkulation

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift